

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (73)2128

Vol. 1973/0386

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(73) 2128 endg.

Brüssel, den 21. Dezember 1973

Vorschlag einer
RICHTLINIE DES RATES
zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mit-
gliedstaaten über die vorstehenden Außenkonten

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(73) 2128 endg.

BEGRÜNDUNG

Die vorliegende Richtlinie gliedert sich in den Rahmen des gemeinschaftlichen Betriebserlaubnisverfahren ein, das in der Richtlinie 70/156/EWG des Rats vom 6. Februar 1970 (1) enthalten ist.

Belgien hat am 9. Juli 1970 die am 8. April 1970 genommenen Beschlüsse M (69) 15 und M (69) 16 des Ausschusses der Minister der Benelux - Wirtschaftsunion betreffend die technischen Bedingungen für Fahrzeuge, Anhänger und Sattelanhänger und insbesondere die Aussenausstattung.

Luxemburg hat am 2. Juli 1970 einen Entwurf einer grossherzoglichen Regelung übermittelt, der den grossherzoglichen Erlass vom 23. November 1955 über die Regelung des Verkehrs auf allen öffentlichen Wegen ändert und ergänzt. Dieser Entwurf betrifft insbesondere die Aussenausstattung.

Frankreich hat am 15. September 1971 einen Entwurf eines Erlasses (projet d'arrêté) betreffend die Aussenstatung.

Die Kommission hat diese Mitgliedstaaten aufgefordert, die Anwendung dieser Entwürfe einstweilen zurückzustellen. Diese haben der Aufforderung stattgegeben. Die Übermittlung eines Richtlinienvorschlags an den Rat ist also notwendig.

Es handelt sich um technische Vorschriften für den Bau und die Prüfung der vorstehende Aussenkanten.

Bei der Ausarbeitung dieses Vorschlags hat die Kommission die von der Genfer Wirtschaftskommission für Europa durchgeführten Arbeiten (2) berücksichtigt, was für den Warenverkehr nur von Vorteil sein kann, da eine sehr grosse Anzahl Länder in dieser Organisation vertreten sind.

.../...

(1) ABL Nr. L 42 vom 23. Februar 1970

(2) Reglement Nr. 26 "Einheitliche Vorschriften betreffend die Betriebserlaubnis von Fahrzeugen hinsichtlich der vorstehende Aussenkanten" (Dok. E/ECE/324; E/ECE/TRANS/505) Rev. 1/Add 25)

Der Geltungsbereich wurde auf alle für den Verkehr auf der Strasse bestimmten Kraftfahrzeuge der Klasse M₁ mit mindestens vier Rädern beschränkt, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 25 km/h übersteigt (Artikel 1).

Mit Artikel 2 werden die Vorschriften für die vorstehende Aussenkanten in das Verfahren für die EWG-Betriebserlaubnis eingegliedert.

Da einige neue Mitgliedstaaten zur Zeit das Betriebserlaubnisverfahren mit nationaler Geltung nicht kennen, ist es erforderlich, Vorschriften vorzusetzen, um in diesen Staaten die Benutzung der Fahrzeuge zu gewährleisten, die den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen (Artikel 3) (1).

Wird ein Prototyp geändert, muss der Mitgliedstaat, der die Betriebserlaubnis erteilt hat, befinden können ob erneut Prüfungen durchzuführen sind (Artikel 4).

Artikel 5 sieht ein Verfahren zur Anpassung der Vorschriften der Anhänge an den technischen Fortschritt vor; dieses Verfahren ist in Artikel 13 der Richtlinie des Rats vom 6. Februar 1970 über die Betriebserlaubnis beschrieben.

In Artikel 6 ist eine doppelte Frist vorgesehen; vor Verstreichen der ersten Frist müssen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Massnahmen ergreifen und veröffentlichen, um sich der Richtlinie anzupassen. Die zweite Frist dagegen legt das Datum fest, an dem alle Mitgliedstaaten die Gemeinschaftsvorschriften in Kraft setzen müssen (Artikel 6, Absatz 1).

Die Kommission ist ferner innerhalb annehmbarer Fristen von jedem Vorschriftenentwurf zu unterrichten, der von den Mitgliedstaaten auf dem von der Richtlinie erfassten Gebiet ausgearbeitet wird, damit sie sich gegebenenfalls hierzu äussern kann (Artikel 6, Absatz 2).

(1) ABL.Nr. L 73 vom 27. März 1972 "Dokumente betreffend den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland zu den Europäischen Gemeinschaften".
Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge
- Anhang I-Titel X.

ANHÖRUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIAL-
AUSSCHUSSES

Die Stellungnahme dieser beiden Instanzen genäss Artikel 100, Absatz 2 ist erforderlich.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe ;

Die technischen Vorschriften, denen die Kraftfahrzeuge nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften genügen müssen, betreffen unter anderen auch die vorstehenden Außenkonten.

Diese Vorschriften sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, daß von allen Mitgliedstaaten - entweder zusätzliche oder an Stelle ihrer derzeitigen Regelung - gleiche Vorschriften erlassen werden, damit vor allem das EWG-Betriebserlaubnisverfahren gemäß der Richtlinie des Rates (70/156/EWG) vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (1) auf jeden Fahrzeugtyp angewandt werden kann.

Es empfiehlt sich, einige der technischen Vorschriften zu übernehmen, die von der UN-Wirtschaftskommission für Europa in der Regelung Nr. 26 genehmigt worden sind ("Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich der vorstehenden Außenkonten") (2).

Diese Regelung ist dem Übereinkommen von 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung als Anhang beigelegt.

(1) ABL. Nr. L 42 vom 23.2.1970, S.1

(2) Dokument der Wirtschaftskommission für Europa E/ECE/324) Rev.1-Add.25
E/ECE/TRANS/505)

Diese Vorschriften finden Anwendung auf Kraftfahrzeuge der Klasse M₁.
Die internationale Klassifizierung ist in der obengenannten Richtlinie des Rates (70/156/CEE) vom 6.2.1970 aufgeführt.

Die Angleichung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften über Kraftfahrzeuge beinhalten die gegenseitige Anerkennung aller der von den einzelnen Mitgliedstaaten auf grundgemeinsamer Vorschriften durchgeführten Kontrollen. Dazu ist unerlässlich, daß diese Vorschriften von allen Mitgliedstaaten von gleichen Datum angewendet werden -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Als Fahrzeuge in Sinne dieser Richtlinie gelten alle für den Verkehr auf der Straße bestimmten Kraftfahrzeuge der Klasse M₁ mit mindestens vier Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten dürfen die EWG-Betriebserlaubnis oder die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung für ein Fahrzeug nicht wegen der vorstehenden Außenkarten verweigern, wenn diese den Vorschriften von Anhang I und II entsprechen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten dürfen den Verkauf, die Zulassung, die Inbetriebnahme oder die Benutzung von Fahrzeugen nicht wegen der vorstehenden Außenkarten verweigern oder verbieten, wenn diese den Vorschriften von Anhang I und II entsprechen.

Artikel 4

Der Mitgliedstaat, der die Betriebserlaubnis erteilt hat, trifft die erforderlichen Maßnahmen, um von jeder Änderung eines Bauteils oder eines Merkmals nach Anhang I Punkt 2.2 unterrichtet zu werden. Die zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaates befinden darüber, ob der geänderte Prototyp erneut geprüft und darüber ein neuer Prüfbericht erstellt werden muß.

Die Änderung wird nicht genehmigt, wenn die Prüfung ergibt, daß die Vorschriften dieser Richtlinie nicht eingehalten werden.

Artikel 5

Änderungen, die zur Anpassung der Vorschriften der Anhänge I, II und III an den technischen Fortschritt notwendig sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Richtlinie des Rates (70/156/EWG) vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger erlassen.

Artikel 6

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und vor dem 1. Januar 1975 die Bestimmungen, die nötig sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis, Sie wenden diese Bestimmungen ab 1. October 1975 an.
2. Nach Bekanntgabe dieser Richtlinie unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission so rechtzeitig von allen Änderungen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet zu erlassen beabsichtigen, daß diese sich hierzu äußern.

Artikel 7

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG I

ALLGEMEINES, BEGRIFFSBESTIMMUNGEN, ANTRAG AUF EWG-BETRIEBSERLAUBNIS, EWG-BETRIEBSERLAUBNIS, ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN, BESONDERE VORSCHRIFTEN, ÜBEREINSTIMMUNG DER PRODUKTION (*)

1. ALLGEMEINES

- 1.1. Die Vorschriften dieses Anhangs gelten weder für äussere Rückspiegel noch für Zubehöorteile wie Radiomasten oder Gepäckträger.
- 1.2. Zweck dieser Vorschriften ist, die Verletzungsgefahr bzw. die Schwere der Verletzungen bei Personen zu verringern, die bei Zusammenstößen von der Karrosserie angeschlagen oder gestreift werden.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- 2.1. Im Sinne dieser Richtlinie ist unter "Betriebserlaubnis eines Fahrzeugs" die Betriebserlaubnis eines Fahrzeugs hinsichtlich der vorstehende Aussenkanten zu verstehen;
- 2.2. Unter "Fahrzeugtyp" hinsichtlich der vorstehende Aussenkanten sind Kraftfahrzeuge zu verstehen, die untereinander keine grundlegenden Verschiedenheiten aufweisen; diese Unterschiede können beispielsweise die äußere Form betreffen oder die verwendeten Werkstoffe;
- 2.3. Unter "Außenfläche" ist der gesamte äußere Aufbau des Fahrzeugs zu verstehen, einschließlich Motorhaube, Kofferraumdeckel, Türen, Kotflügel und äußerlich sichtbare Verstärkungsteile;
- 2.4. Unter "Bodenlinie" ist folgende Linie zu verstehen:

Um das Fahrzeug wird ein Kegel mit vertikaler Achse und einem halben Öffnungswinkel von 30° in der Weise verschoben, daß er die Außenfläche der Karrosserie möglichst weit unten berührt. Die Bodenlinie ist der geometrische Ort der Berührungspunkte. Bei der Ermittlung der Bodenlinie werden die Ansatzstellen für den Wagenheber, die Auspuffrohre und die Räder nicht in Betracht gezogen. Bei den Radlücken wird angenommen, daß diese durch eine fiktive Oberfläche verdeckt sind, die sich an die benachbarte Fläche ohne Vorsprünge anschließt;

(*) Der Text dieser Anhänge entspricht der Regelung Nr. 26 der UN-Wirtschaftskommission für Europa; insbesondere ist die Unterteilung in Punkte dieselbe; wenn daher ein Punkt der Regelung Nr. 26 nicht in diesen Anhang übernommen worden ist, so ist seine Nummer als Hinweis in Klammern angegeben.

2.5. Unter "Krümmungshalbmesser" ist die angenäherte Größe einer Abrundung zu verstehen, jedoch keine präzise geometrische Form.

3. ANTRAG AUF EWG-BETRIEBSERLAUBNIS

3.1. Die Beantragung der EWG-Betriebserlaubnis für einen Fahrzeugtyp hinsichtlich der vorstehende Aussenkanten wird vom Hersteller des Fahrzeugs oder seinem Vertreter eingereicht.

3.2. Dem Antrag sind in dreifacher Ausfertigung folgende Dokumente beizufügen:

3.2.1. Photographische Aufnahmen der Vorder- und Hinterseite sowie der Seitenflächen des Fahrzeugs,

3.2.2. Maßzeichnungen der Stoßstangen sowie gegebenenfalls

3.2.3. Zeichnungen bestimmter vorspringender Außenkanten, gegebenenfalls auch Zeichnungen gewisser Teile der Außenfläche gemäß Punkt 6.9.1.

3.3. Dem mit den Zulassungsprüfungen beauftragten technischen Dienst sind vorzuführen:

3.3.1. entweder ein für den zuzulassenden Fahrzeugtyp repräsentatives Fahrzeug oder die für die Durchführung der Prüfungen und Kontrollen dieses Anhangs erforderlichen Teile,

3.3.2. auf Verlangen des obengenannten technischen Dienstes bestimmte Teile bzw. Proben der verwendeten Werkstoffe.

4. EWG-BETRIEBSERLAUBNIS

(4.1.)

(4.2.)

(4.3.)

(4.4.)

(4.4.1.)

(4.4.2.)

(4.5.)

- 4.6. Dem EWG-Betriebserlaubnisbogen ist eine Bescheinigung nach dem im Anhang III aufgeführten Muster beizufügen.

5. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

- 5.1. Die Bestimmungen dieses Anhangs gelten nicht für solche äußere Fahrzeugteile, die bei belastetem Fahrzeug und bei geschlossenen Türen, Fenstern, Kofferraumdeckeln usw.
- 5.1.1. sich in mehr als 2,00 m Höhe befinden,
- 5.1.2. unterhalb der Bodenlinie liegen,
- 5.1.3. so angeordnet sind, daß sie unter statistischen Bedingungen durch eine Kugel von 100 mm Durchmesser nicht berührt werden können.
- 5.2. Die Außenfläche der Fahrzeuge darf keine spitzen oder scharfen Teile aufweisen, noch irgendwelche nach außen gerichteten Kanten, die infolge ihrer Form, ihrer Abmessungen, ihrer Anordnung oder ihrer Härte die Verletzungsgefahr bzw. die Schwere der Verletzungen bei Personen erhöhen können, die bei Zusammenstößen von der Karrosserie angeschlagen oder gestreift werden.
- 5.3. Die Außenfläche der Fahrzeuge darf keine nach außen gerichteten Teile aufweisen, von denen Fußgänger, Radfahrer oder Kraftfahrer erfaßt werden können.
- 5.4. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Punkt 5.5., 6.1.3., 6.3., 6.4.2., 6.7.1., 6.8.1. und 6.10. darf kein vorspringender Punkt der Außenfläche des Fahrzeugs einen Krümmungshalbmesser unter 2,5 mm aufweisen.
- 5.5. Vorstehende Teile der Außenfläche, die aus Werkstoffen bestehen, deren Härte 60 shore A nicht übersteigt, können einen Krümmungshalbmesser unter 2,5 mm aufweisen.

6. BESONDERE VORSCHRIFTEN

6.1. Verzierungen

- 6.1.1. Außen aufgesetzte Verzierungen, die um mehr als 10 mm über ihren Sockel hervorstehen, müssen unter einer Kraft von 10 daN, die in beliebiger Richtung an dem am weitesten vorstehenden Punkt angebracht wird, sich eindrücken, abfallen oder sich annähernd parallel an die Oberfläche, an der sie befestigt sind, anlegen. Diese Bestimmungen gelten nicht für Verzierungen auf Kühlerverkleidungen, für die lediglich die allgemeinen Vorschriften von Punkt 5 gelten.

.../...

- 6.1.2. Auf der Außenfläche vorhandene Streifen oder Schutzkappen fallen nicht unter die Vorschriften von Punkt 6.1.1.; sie müssen jedoch am Fahrzeug fest angebracht sein.
- 6.1.3. Die Vorschrift über den Mindestkrümmungshalbmesser von 2,5 mm gilt nicht für Verzierungen von weniger als 5 mm Dicke; die nach vorn gerichteten Kanten solcher Verzierungen müssen jedoch gebrochen sein.
- 6.2. Scheinwerfer
- 6.2.1. An Scheinwerfern sind Sonnenblenden und vorstehende Umrahmungen zulässig, unter der Bedingung, daß sie um nicht mehr als 30 mm gegenüber der Außenfläche der Scheinwerferverglasung überstehen und ihr Krümmungshalbmesser an keinem Punkt kleiner ist als 2,5 mm.
- 6.2.2. Einziehbare Scheinwerfer müssen den Bestimmungen von Punkt 6.2.1. genügen, sowohl in Betriebsstellung als auch in versenkter Stellung.
- 6.3. Gitter und Zwischenräume
- 6.3.1. Die Vorschriften von Punkt 5.4. gelten nicht für Zwischenräume zwischen festen oder beweglichen Teilen, einschließlich den Teilen für Luftein- und auslässe und für Kühlerverkleidungen, vorausgesetzt, daß die Entfernung zwischen zwei benachbarten Elementen 40 mm nicht übersteigt. Liegt dieser Abstand zwischen 40 und 25 mm, so müssen die Krümmungshalbmesser 1 mm oder mehr betragen. Ist jedoch der Abstand zwischen zwei benachbarten Elementen gleich oder kleiner als 25 mm, so müssen die Abrundungsradien der Außenflächen dieser Elemente mindestens 0,5 mm betragen.
- 6.3.2. Der Übergang von der Vorderseite zu den Seitenflächen jedes Teiles eines Gitters bzw. der Zwischenraum zwischen zwei benachbarten Teilen muß abgerundet bzw. ausgerundet sein.
- 6.4. Scheibenwischer
- 6.4.1. Die Wischhebel müssen so befestigt sein, daß die Antriebswelle mit einer Schutzkappe bedeckt ist, deren Krümmungshalbmesser die Vorschriften von Punkt 5.4. erfüllt und die eine Mindestfläche von 150 mm² aufweist.
- 6.4.2. Der Punkt 5.4. gilt weder für die Wischhebel noch für irgendwelche Teile des Wischergestänges. Jedoch dürfen diese Teile keine scharfen Kanten, scharfen oder spitzen Teile aufweisen, die nicht funktionsbedingt sind.

.../...

6.5. Stoßstangen

- 6.5.1. Die Enden der Stoßstangen müssen gegen die "Außenfläche" des Wagens umgebogen sein, um die Gefahr des Hängenbleibens zu verringern.
- 6.5.2. Bestandteile der Stoßstangen müssen so beschaffen sein, daß alle nach außen gerichteten starren Flächen einen Mindestkrümmungshalbmesser von 5 mm aufweisen.

6.6. Griffe, Scharniere und Druckknöpfe an Türen, Kofferraumdeckeln und Klappen; Tanköffnungen und Tankdeckel

- 6.6.1. Diese Teile dürfen bei den Seitentüren um nicht mehr als 40 mm, in allen anderen Fällen nicht mehr als 30 mm vorstehen.
- 6.6.2. Sind die Griffe der Seitentüren als Drehgriffe ausgeführt, so müssen sie folgende Bedingungen erfüllen:
 - 6.6.2.1 Die offene Seite des Griffes muß nach hinten gerichtet sein und der Griff muß so angeordnet sein, daß die Drehbewegung parallel zur Türebene und nicht nach außen erfolgt;
 - 6.6.2.2 Das Ende des Griffes muß gegen die Tür umgebogen sein und in einer Vertiefung liegen.

6.7. Radmuttern, Nabenkappen und Zierkappen

- 6.7.1. Die Vorschriften von Punkt 5.4. gelten nicht für diese Teile.
- 6.7.2. Radmuttern, Nabenkappen und Zierkappen dürfen keine Vorsprünge in Form von Flügeln aufweisen.
- 6.7.3. Bei Geradeausfahrt darf kein Teil der Räder, mit Ausnahme der Luftreifen, die über der Horizontalebene durch ihre Drehachse gelegen sind, über die Vertikalprojektion des äußeren Aufbaus auf die Horizontalebene hinausragen.

Die Zierkappen der Räder, die Radmuttern und die Nabenkappen dürfen jedoch, wenn dies aus funktionellen Gründen erforderlich ist, über die Vertikalprojektion des äußeren Aufbaus hinausragen, vorausgesetzt, daß die Fläche des vorspringenden Teils einen Krümmungsradius von mindestens 30 mm besitzt und der Überstand gegenüber der Vertikalprojektion des äußeren Aufbaus nicht größer ist als 30 mm.

.../...

6.8. Blechkanten

- 6.8.1. Blechkanten wie Ränder der Ablaufrinnen und Gleitschienen von Schiebetüren sind zulässig, vorausgesetzt, daß ihre Ränder umgebogen oder mit einem Schutzüberzug versehen sind, der den einschlägigen Bestimmungen dieses Anhangs entspricht.

6.9. Karosserieplatten

- 6.9.1. Der Krümmungshalbmesser von Falzen in Karosserieplatten kann kleiner als 2,5 mm sein, vorausgesetzt, daß er nicht geringer ist als ein Zehntel der Höhe "H" des Vorsprunges, gemessen nach der Methode von Anhang II.

6.10. Seitliche Luftstrom- und Regenabweiser

- 6.10.1. Die Kanten von seitlich angebrachten Abweisern, die nach außen gerichtet sind, müssen einen Krümmungsradius von mindestens 1 mm aufweisen.

6.11. Ansatzstellen für Wagenheber

- 6.11.1. Die Ansatzstellen für Wagenheber dürfen um nicht mehr als 10 mm über die Vertikalprojektion der unmittelbar darüber liegenden Bodenlinie hinausragen.

(7.)

(7.1.)

(7.1.1.)

(7.1.2.)

(7.2.)

8. ÜBEREINSTIMMUNG DER PRODUKTION

(8.1.)

- 3.2. Zur Überprüfung der Übereinstimmung mit einem zugelassenen Typ werden eine ausreichende Anzahl Kontrollen stichprobenweise an Serienfahrzeugen vorgenommen.

(9.)

(9.1.)

(9.2.)

(10.)

ANHANG II

VERFAHREN ZUR ERMITTLUNG DER HÖHE DER VORSPRÜNGE AUF DER "AUßENFLÄCHE"

1. Die Höhe H eines Vorsprunges wird graphisch gegenüber dem Umfang eines Kreises von 165 mm Durchmesser ermittelt, der das Profil der "Außenfläche" an der zu kontrollierenden Stelle im Innern berührt.
2. Die Höhe H ist der Maximalwert des Abstandes zwischen dem Umfang dieses Kreises und dem äußeren Umriß des Vorsprunges, gemessen auf einer Geraden durch den Mittelpunkt des Kreises von 165 mm Durchmesser (siehe Abb. 1).
3. Besitzt der Vorsprung eine solche Form, daß ein Teil des Profils der "Außenfläche" an der zu prüfenden Stelle von einem Kreis von 100 mm Durchmesser nicht außen berührt werden kann, so wird angenommen, daß die Oberfläche an dieser Stelle mit dem Teil des Kreisumfanges übereinstimmt, der zwischen den Berührungspunkten dieses Kreises von 100 mm $\varnothing$ mit dem Außenprofil liegt (siehe Abb. 2).
4. Der Hersteller hat schematische Schnittzeichnungen der "Außenfläche" an den zu kontrollierenden Stellen zu liefern, damit die Höhe der Vorsprünge nach dem oben beschriebenen Verfahren ermittelt werden kann.

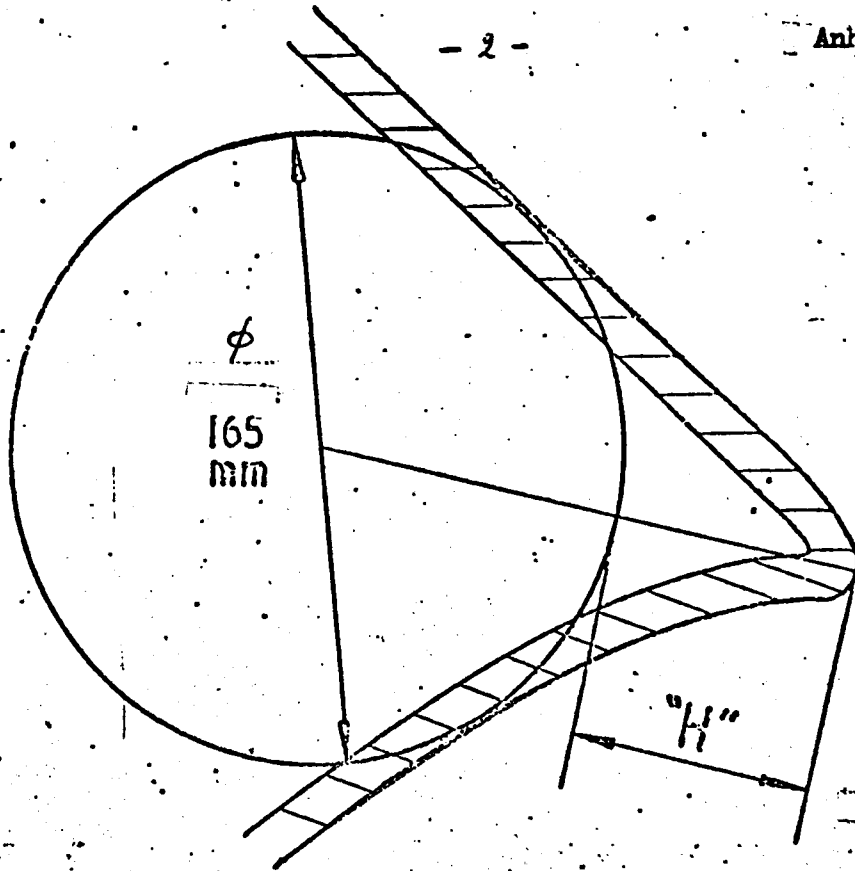
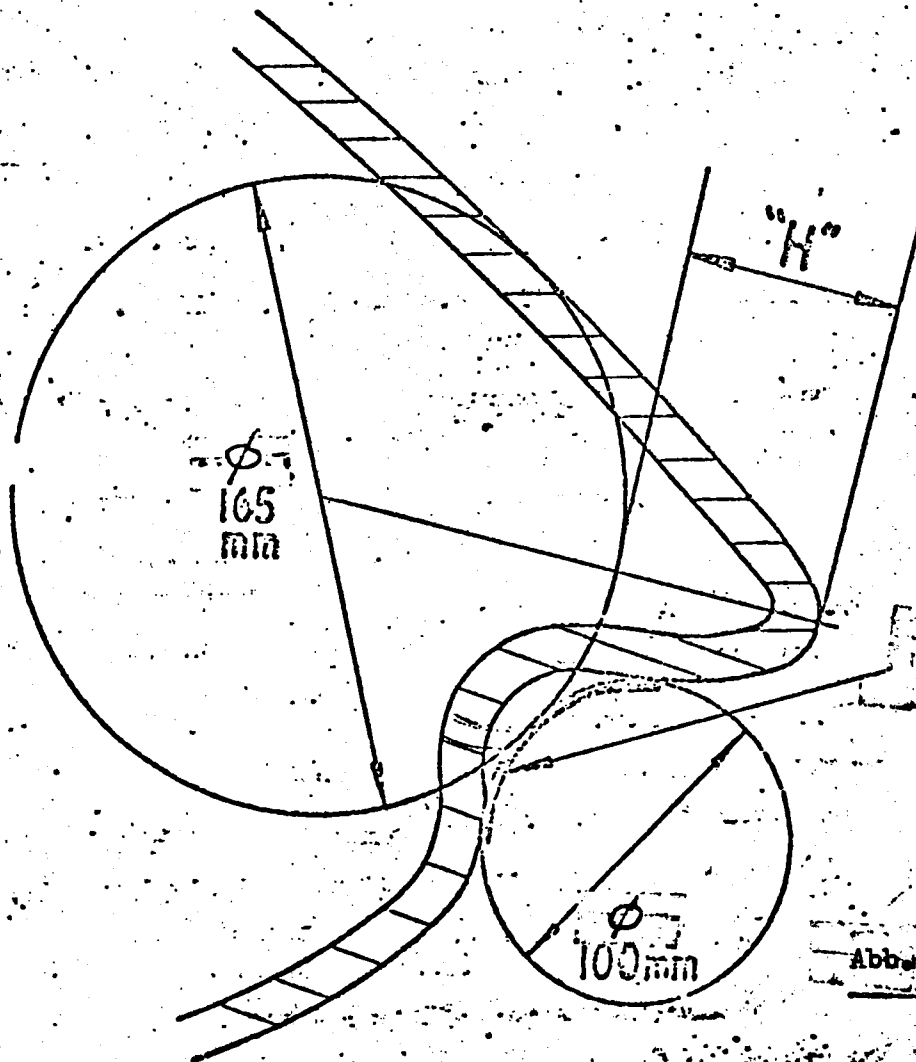


Abb. 1.



"Angenommenes"
Oberflächenprofil

Abb. 2.

ANHANG III

ANLAGE ZUM EWG-BETRIEBSERLAUBNISBOGEN EINES FAHRZEUGTYPUS HINSICHTLICH DER VORSTEHENDE AUSSENKANTEN

(Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 10 der Richtlinie des Rates vom 6.2.1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis von Fahrzeugen und Fahrzeuganhängern.)

Angabe der Behörde

- Nr. der EWG-Betriebserlaubnis
1. Fabrik- oder Handelsmarke des Fahrzeugs
2. Fahrzeugtyp
3. Name und Anschrift des Herstellers
-
4. Gegebenenfalls Name und Anschrift des Beauftragten
-
5. Zur EWG-Betriebserlaubnis vorgeführtes Fahrzeug
6. Mit den Prüfungen für die EWG-Betriebserlaubnis beauftragter technischer Dienst
7. Datum des von diesem Dienst ausgestellten Prüfprotokolls
8. Nr. des von diesem Dienst ausgestellten Prüfprotokolls
9. Die EWG-Betriebserlaubnis hinsichtlich der vorstehende Aussenkanten wird erteilt/verweigert (*)
10. Ort
11. Datum
12. Unterschrift
13. Nachstehende Unterlagen, die die obengenannte Betriebserlaubnisnummer tragen werden beigelegt
- photographische Aufnahmen der Vorder- und Hinterseite und der Seitenflächen des Fahrzeugs
- Maßzeichnungen der Stoßstangen sowie gegebenenfalls
- Zeichnungen bestimmter Vorsprünge der Außenfläche

(*) Nichtzutreffendes streichen